

„Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer im ruhenden Verkehr“

BGH, Beschluss vom 25.09.2007 – 4 StR 338/07 (LG Hamburg)
in *NStZ 2008, Heft 3, S. 153 – 154*

I. Sachverhalt

Der Angeklagte hatte sich mit einem Freund zusammen dazu entschlossen, durch einen Überfall auf den Zeugen S Geld zu erbeuten. Während sich der Zeuge S auf den Fahrersitz setzte, gelangten der Angeklagte und sein Mittäter durch die Hintertüren auf die Rückbank des Fahrzeugs. Noch bevor der Geschädigte das Fahrzeug in Gang setzte, bedrohten sie ihn mit einer ungeladenen Gaspistole und forderten ihn auf, ihren Weisungen Folge zu leisten. Unter dem Eindruck dieser Drohung startete der Geschädigte das Fahrzeug und lenkte es aus der Stadt hinaus zu einem abgelegenen Parkplatz. Während dieser Fahrt wurde das Tatopfer aufgefordert, sein Mobiltelefon an den Angeklagten zu übergeben und den Aufenthaltsort des von ihm mitgeführten Geldes zu benennen. Als der Zeuge der Aufforderung nachkam, entnahm der Angeklagte der Tasche des Tatopfers 75 €. Auf dem Parkplatz musste der Geschädigte in den Kofferraum seines Fahrzeugs steigen, woraufhin der Angeklagte und sein Mittäter noch 2 ½ Stunden mit dem Fahrzeug umher fuhren. Als sie es schließlich stehen ließen, konnte sich der Geschädigte befreien.

Das LG hat den Angeklagten wegen räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer in Tateinheit mit schwerem Raub und Freiheitsberaubung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Die Revision des Angeklagten blieb ohne Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Der Senat bestätigte das Urteil des LG Hamburg. Nach einer Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 2003 (BGHSt 49, 8 ff.) werden als taugliches Tatopfer von § 316a StGB nur der Führer oder Mitfahrer eines Kraftfahrzeugs erfasst. Zwar war der Geschädigte bei Beginn des Angriffs noch nicht Führer des Fahrzeugs und somit kein taugliches Angriffsziel.

Allerdings ergab sich vorliegend die erforderliche zeitliche Verknüpfung zwischen dem Verüben des Angriffs und der Führeigenschaft des Angegriffenen aus der zumindest konkludenten Bedrohung während der Fahrt.

§ 316a StGB erfordere nicht, dass das Tatopfer bereits bei Beginn des Angriffs Führer oder Mitfahrer des Kraftfahrzeugs gewesen sei. Die Tatbestandsmäßigkeit sei vielmehr auch dann gegeben, wenn ein bereits vor Fahrtantritt begonnenes Bedrohungs geschehen während des Führens des Kraftfahrzeugs nur seinen Fortgang nimmt.

Auch das Tatbestandsmerkmal des „Ausnutzens der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs“ sei im vorliegenden Fall verwirklicht. Zwar bedarf dieses Tatbestandsmerkmal in Fällen, in denen ein vollendeter Angriff auf das Tatopfer bereits vor Fahrtantritt stattgefunden habe, einer besonders sorgfältigen Prüfung und wird nur in Ausnahmefällen zu bejahen sein. Ein solcher Ausnahmefall liege hier jedoch vor.

Die Eigenschaft als Fahrzeugführer muss grundsätzlich in objektiver Hinsicht für die Aufrechterhaltung des Angriffs mindestens mitursächlich gewesen sein.

Ein solcher Ursachenzusammenhang fehlt zwar dann, wenn der Täter sein Opfer bereits vor Fahrtantritt unter seine Kontrolle gebracht hat und das Fahrzeug lediglich Beförderungszwecken dient.

Anders ist hingegen der Fall zu beurteilen, in dem sich die Täter wie hier durch die erste Angriffshandlung des Tatopfers noch nicht kontrolliert bemächtigt hatten. Die erzwungene Fahrt diene hier vielmehr dazu, die Gegenwehr und Fluchtmöglichkeiten des Opfers

endgültig einzuschränken. Im vorliegenden Fall wurde der räuberische Angriff durch die Eigenschaft des Tatopfers als Fahrzeugführer zumindest erleichtert.

III. Problemschwerpunkt

Problem des hier vorliegenden Falles war die genaue Subsumtion der Tatbestandsmerkmale von § 316a StGB, insbesondere in der Konstellation, dass das Tatopfer bei Beginn des Angriffs noch nicht Führer des Kraftfahrzeugs war.

IV. Weiterführende Hinweise

- Dehne-Niemann: „Zur Neustrukturierung des § 316a StGB: Der räuberische Angriff auf „Noch-nicht-Kraftfahrer“ – Besprechung von BGH, Beschluss vom 25.09.2007 – 4 StR 338/07, NStZ 2008, 153“ in NStZ 2008, 451.